

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 92/2004****vom 9. Juli 2004****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/2004 vom 8. Juni 2004 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2003/362/EG der Kommission vom 14. Mai 2003 zur Aufhebung der Entscheidung 98/399/EG zur Genehmigung des von Italien vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation der Provinz Varese ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2003/363/EG der Kommission vom 14. Mai 2003 zur Genehmigung des Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Gebieten Belgiens ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2003/422/EG der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung 2003/435/EG der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Aufhebung der Entscheidung 2002/182/EG zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten geänderten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Entscheidung 2003/436/EG der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/975/EG über ein Impfprogramm in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen ⁽⁶⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (7) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 17.6.2003, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 149 vom 17.6.2003, S. 33.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2003/362/EG, 2003/363/EG, 2003/422/EG, 2003/435/EG und 2003/436/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Juli 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Juli 2004

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Kjartan JÓHANNSSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

ANHANG

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2004

Anhang I Kapitel I Teil 3.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 26 (Entscheidung 2002/975/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32003 D 0436**: Entscheidung 2003/436/EG der Kommission vom 16. Juni 2003 (ABl. L 149 vom 17.6.2003, S. 33).“
 2. Nach Nummer 27 (Entscheidung 2003/218/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„28. **32003 D 0422**: Entscheidung 2003/422/EG der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest (ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 35).“
 3. Unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGS-BEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ wird nach Nummer 21 (Entscheidung 2003/136/EG der Kommission) folgende Nummer angefügt:
„22. **32003 D 0362**: Entscheidung 2003/362/EG der Kommission vom 14. Mai 2003 zur Aufhebung der Entscheidung 98/399/EG zur Genehmigung des von Italien vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation der Provinz Varese (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 42).
23. **32003 D 0363**: Entscheidung 2003/363/EG der Kommission vom 14. Mai 2003 zur Genehmigung des Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Gebieten Belgiens (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 43).
24. **32003 D 0435**: Entscheidung 2003/435/EG der Kommission vom 16. Juni 2003 zur Aufhebung der Entscheidung 2002/182/EG zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten geänderten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich (ABl. L 149 vom 17.6.2003, S. 32).“
 4. Der Wortlaut der Nummern 7 (Entscheidung 98/399/EG der Kommission) und 17 (Entscheidung 2002/182/EG der Kommission) unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ wird gestrichen.
-